

# SATZUNG

06/2011

#### Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 (1) Die Gesellschaft trägt die Firma »Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München«.
  - (2) Sie hat ihren Sitz in München.
  - (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen einrichten, andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet scheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

- § 2 (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sofern nach Rechtsvorschriften nur ein anderes Informationsmedium erforderlich ist, tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers dieses Informationsmedium.
  - (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

# Abschnitt II Grundkapital und Aktien

- § 3 (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 587.725.396,48 Euro. Es ist eingeteilt in 179.341.212 Stückaktien.
  - (2) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Übertragung auf einen neuen Erwerber kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft nach deren freiem Ermessen erfolgen. Gründe für die Verweigerung anzugeben, ist sie nicht verpflichtet. Für die Übertragung der Aktien, die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juli 1999 von Inhaberaktien in nichtvinkulierte Namensaktien umgewandelt worden sind, ist die Zustimmung der Gesellschaft nicht erforderlich.
  - (3) Die Inhaber der Aktien sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Aktienregistereintragung gesetzlich geforderten Angaben mitzuteilen. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören. Besitzt der Inhaber eine elektronische Adresse, so ist auch diese mitzuteilen
  - (4) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Eintragung als Aktionär im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) bei einer Eintragung bis zu 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals je natürlicher oder juristischer Person ohne Weiteres.
  - b) bei mehr als 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals je natürlicher bzw. juristischer

Person, wenn die Person sich gegenüber der Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet, ihr auf Anforderung binnen angemessener Frist die Angaben nach Abs. 3 zu denjenigen offenzulegen, denen mehr als 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals gehören.

Die Rechte der Gesellschaft nach § 67 Abs. 4 des Aktiengesetzes und § 3 Absatz 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

- (5) Solange und soweit die Eintragung eines Aktionärs im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, die Höchstgrenze von 2% des satzungsmäßigen Grundkapitals überschreiten, bestehen aus der Eintragung keine Stimmrechte.
- (6) Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 treten am 1. Januar 2010 in Kraft und sind ab diesem Tag auch auf bestehende Eintragungen anzuwenden.
- (7) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen festgelegt werden.

§ 4

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. April 2014 um insgesamt bis zu 280 Millionen € durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Geldoder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren

Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Geldeinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

- um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten,
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde, oder
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Die insgesamt aufgrund dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien dürfen 20% des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 19. April 2016 um insgesamt bis zu 10 Millionen Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Geldeinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, um die neuen Aktien an die Mitarbeiter der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen auszugeben. Die neuen Aktien können dabei auch an ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz tätiges Unternehmen ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt. sie ausschließlich Mitarbeitern der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen anzubieten. Die Ausgabe der neuen Aktien kann - soweit gesetzlich zulässig - auch an Dritte erfolgen, wenn rechtlich sichergestellt ist, dass die Aktien Mitarbeitern der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen angeboten werden. Die Übertragung von Aktien, die Mitarbeitern angeboten wurden, kann

auch nach dem Ende von Sperrfristen oder mit der Abrede von Haltefristen erfolgen. Auch insoweit ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, können die Mitarbeiteraktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 Aktiengesetz in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

(3) Das Grundkapital ist um bis zu 117 Millionen Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. April 2010 bis zum 27. April 2015 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2010).

(4) § 3 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 4 a

Jeder Aktionär kann verlangen, dass seine nichtvinkulierte Namensaktie in eine vinkulierte Namensaktie umgewandelt wird. Die Gesellschaft kann die Ausübung dieses Rechts durch entsprechende Bekanntmachung auf einzelne Zeiträume innerhalb des Geschäftsjahrs beschränken. Die Kosten der Umwandlung trägt die Gesellschaft.

- (1) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Die Form von Aktienurkunden und von Dividendenund Erneuerungsscheinen wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Dividendenscheine und Erneuerungsscheine (Talons) werden auf den Inhaber gestellt.

# Abschnitt III Verfassung

## A. Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des Vorstands am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 50 km davon oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist es erforderlich, dass der Aktionär sich rechtzeitig vor der Versammlung anmeldet und für die angemeldeten Aktien zum Anmeldeschluss im Aktienregister eingetragen ist. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorsehen.
- (3) Ist der Aktionär im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, von mehr als 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals eingetragen, so muss der Gesellschaft für die angemeldeten Aktien eine Offenlegung nach § 3 Abs. 4 Lit. b) dieser Satzung mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
- (4) Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 S. 1 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf die Tagesordnung, etwaige Ergänzungsverlangen und die Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Dasselbe gilt für die Vorschläge zur Beschluss-

fassung. Auf Wunsch eines Aktionärs sendet die Gesellschaft ihm diese Unterlagen in Papierform zu.

§ 7

- (1) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.
- (2) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Einzelheiten macht der Vorstand mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt, in der er auch Erleichterungen der Formerfordernisse bestimmen kann.

§ 8

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Hauptversammlung. Ist er nicht erschienen oder nicht bereit, die Versammlung zu leiten, leitet ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats die Versammlung, in Ermangelung einer solchen Bestimmung das von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz gewählte Mitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder bereit, die Versammlung zu leiten, wird der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gewählt.

(2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

(3) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

§ 9 Jede Aktie gewährt eine Stimme.

### B. Aufsichtsrat

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen 10 durch die Aktionäre und 10 durch die Arbeitnehmer gewählt werden.
- (2) Ihre Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen.

§ 11

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters erfolgt durch den Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat. Für die Wahl weiterer Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden gelten die allgemeinen Bestimmungen über erforderliche Mehrheiten.

Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines ersten Stellvertreters die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den ersten Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (1) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und entweder 10 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder 15 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Den Stellvertretern steht die zweite Stimme nicht zu. Werden Ausschüsse im Aufsichtsrat gebildet, hat der Ausschussvorsitzende bei Abstimmungen in den Ausschüssen bei Stimmengleichheit zwei Stimmen, sofern der Aufsichtsrat für einzelne Ausschüsse nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gemäß § 84 Aktiengesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird in einem ersten

Beschluss diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein solcher zweiter Beschluss ist erst nach angemessener Bedenkzeit und nach Behandlung der Angelegenheit in einem dafür zuständigen Ausschuss möglich, ist danach aber auch im Umlaufverfahren möglich. Dies gilt sinngemäß auch für die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands gemäß § 84 Aktiengesetz.

- § 14 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt. Änderungen der Gesellschaftssatzung, die nur die Fassung betreffen vorzunehmen
- § 15 (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 50.000 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags.
  - (2) Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitalied
  - a) eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung. Sie beträgt 4.000 Euro für jeden vollen Euro, den das Ergebnis pro Aktie in dem Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird (Vergütungsjahr), den Betrag von 12 Euro übersteigt, höchstens jedoch 40.000 Euro, und
  - b) eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung mit langfristiger Anreizwirkung von 10.000 Euro. Sie wird gezahlt, wenn das Ergebnis pro Aktie des Vergütungsjahrs das Ergebnis pro Aktie des dem Vergütungsjahr vorgehenden dritten Geschäftsjahres um mindestens 30% übersteigt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge. Grundlage für die Berechnung der erfolgsorientierten Vergütungen ist das nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) im Konzernabschluss ausgewiesene unverwässerte Ergebnis pro Aktie aus den fortzuführenden Geschäftsbereichen.

- (3) Jedes Mitglied eines Ausschusses erhält einen Zuschlag von 50 % auf die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1, der Vorsitzende eines Ausschusses einen Zuschlag von 100 %. Hiervon ausgenommen sind der Vorsitzende und die Mitglieder des nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschusses und des Nominierungsausschusses.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung dieser Ausschüsse ein Sitzungsgeld von jeweils 2.000 Euro. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt das nur dann, wenn die Sitzung dieses Ausschusses nicht am Tag einer Aufsichtsratssitzung stattfindet.
- (5) Die jährliche Gesamtvergütung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats begrenzt auf das Dreifache der nach Absatz 1 zu gewährenden Vergütung.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die für ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres oder des dreijährigen Bemessungszeitraums für die Vergütung nach Absatz 2b) dem Aufsichtsrat oder einem

Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Für die Berechnung der langfristigen Vergütung nach Absatz 2b) gilt eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von mindestens 6 Monaten im jeweiligen Geschäftsjahr als Mitgliedschaft während des vollen Geschäftsjahres.

(8) Diese Regelungen gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlende Vergütung. Die Regelungen zum Nominierungsausschuss gelten erstmals für das Geschäftsjahr 2008.

#### C. Vorstand

- § 16 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands.
- § 17 Die Gesellschaft wird durch je zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

  Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Vorstands ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Abschnitt IV	Jahresabschluss, Gewinnverwendung
§18	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 19	Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahres- abschluss fest, so können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
§ 20	Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Hauptversammlung; diese bestimmt die hieraus an die Aktionäre zu verteilende Ausschüttung. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

In dieser Fassung sind alle bis Juni 2011 wirksam gewordenen Satzungsänderungen berücksichtigt.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

Königinstraße 107, 80802 München www.munichre.com

© 2011 Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München Königinstraße 107, 80802 München

Bestellnummer 302-02652

